

RS Vwgh 1960/6/24 0193/58

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 24.06.1960

Index

DE-32 Steuerrecht Deutschland

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §162 Abs1;

EStG 1953 §4 Abs4;

ReichsabgabenO §205a impl;

1. BAO § 162 heute
2. BAO § 162 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Weitergabe der aus der Einzahlung von Devisen im Ausland erlösten Schillingbeträge durch den mit der Durchführung dieser Transaktionen beauftragten Makler an den Geldgeber und Auftraggeber stellt keine Betriebsausgabe iSd § 205a ReichsabgabenO dar, da unter solchen gem § 4 Abs 4 EStG 1953 nur Ausgaben zu verstehen sind, die durch den Betrieb, dh also hier die Maklertätigkeit, veranlaßt sind, nicht aber die Aushändigung der vom Makler entgegengenommenen Warenerlöse an den Auftraggeber. Die Weitergabe der aus der Einzahlung von Devisen im Ausland erlösten Schillingbeträge durch den mit der Durchführung dieser Transaktionen beauftragten Makler an den Geldgeber und Auftraggeber stellt keine Betriebsausgabe iSd Paragraph 205 a, ReichsabgabenO dar, da unter solchen gem Paragraph 4, Absatz 4, EStG 1953 nur Ausgaben zu verstehen sind, die durch den Betrieb, dh also hier die Maklertätigkeit, veranlaßt sind, nicht aber die Aushändigung der vom Makler entgegengenommenen Warenerlöse an den Auftraggeber.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1958000193.X02

Im RIS seit

24.06.1960

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at